Satzung Gesangverein Mittelfischach 1883 e.V.



§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gesangverein Mittelfischach 1883 e.V.

Sitz des Vereins: 74423 Obersontheim-Mittelfischach.

Er ist Mitglied in Chorverband Region Kocher e.V., in Schwäbischer Chorverband e.V. und im Deutscher Chorverband e.V..

Er ist eingetragen im Vereinsregister unter Nummer 380

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Gesanges, des kulturellen Lebens und des Gemeinwesens. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52-68 der Abgabenordnung.

§3 Mitglieder

Die Mitglieder des Gesangvereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

- zu a) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein und werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
- zu b) Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst mitzusingen.
- zu c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss

§4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Pflichten des Chores

Der Verein singt bei folgenden Anlässen:

a) Hochzeiten:

bei allen aktiven Mitgliedern.

b) Geburtstage:

bei aktiven Mitgliedern ab 60, passiven Mitgliedern ab 70 Jahre; gesungen wird im Abstand von 10 Jahren.

c) Beerdigungen:

allen Mitgliedern und deren Angehörigen; bei allen übrigen Bürgern der früheren Gemeinde Mittelfischach auf Wunsch.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu; die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig und bindend.

§7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) der Ausschuss (Beirat)

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: den bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassenführer dem Chorleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind bis zu 3 Vorsitzenden. Sie können den Verein jeweils einzeln vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss Generalversammlung auf Dauer von 3 Jahren hestellt Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.

§10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Generalversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung wird von einem der bis zu drei Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmenberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§11 Der Ausschuss (Beirat)

Der Vereinsausschuss wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Er besteht aus:

- -dem Vorstand und weiteren 5-8 Mitgliedern
- -aus den Reihen der Sängerinnen und Sänger.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§12 Der Chorleiter

Er wird durch die Vorstandschaft berufen. Er ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich

§13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Generalversammlung, den Vorstands- und Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von mindestens einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§16 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne aus den Einnahmen und Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsführung ist ehrenamtlich.

Kleine, im Rahmen liegende Geschenke bei Jubiläen oder zur Anerkennung, sind zulässig; ebenso Ausgaben bei vereinsinternen Feiern und Ausflügen.

§17

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§18 Ehrungen

Der Verein ehrt:

 a) aktive Sängerinnen und Sänger nach 10-jähriger Sängertätigkeit nach 20-jähriger Sängertätigkeit nach 30-jähriger Sängertätigkeit b) passive Mitglieder

nach 25-jähriger Zugehörigkeit nach 40-jähriger Zugehörigkeit nach 50-jähriger Zugehörigkeit

Aktive Sängertätigkeit in anderen Vereinen wird angerechnet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Über die vorzunehmenden Ehrungen entscheidet der Beirat.

§19 Datenschutz

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- 2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- 3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- 5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten

unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die bis zu 3 Vorsitzenden die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Alt Gemeinde Mittelfischach zwecks Verwendung für in §2 genannten Bestimmungen und Zugehörigkeit im Chorverband Region Kocher e.V..

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§21 Inkrafttreten

Beschlossen in der Generalversammlung am 23. Januar 1982 im Gasthaus »Zum Löwen« in Mittelfischach. Bezüglich §3 zu lit a) geändert in der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1983. Bezüglich der Paragraphen 1,5,10,18,19 und 20 geändert in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2017

In der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018

In der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 wurde §8 geändert

Überarbeitung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2019. Mittelfischach, den 23. Januar 1982/29. Januar 1983//21.04.2017/16.03.2018/22. Februar 2019

Eintragungsbestätigung !

Der

Gesangverein Mittelfischach 1883 Sitz : 7164 Obersontheim - Mittelfischach

wurde heute im Vereinsregister für den Amtsgerichtsbezirk Schwäbisch Hall unter Nummer 380 eingetragen.

Der Verein hat nunmehr den Zusatz "e.V." zu führen.

Schwäbisch Hall, den 24 MAI 1983 Amtsgericht - Registergericht - :

Rechtspfleger



S. Seling R. How I feler Peter Weler Kanl Moser 24 Moser